

№ 148. Sonn A 1

3m Berlage Boffifcher Erben.

Rebatteur G. G. Daller.

Boffifche Zeitungs-Expedition in der Breiten Strafe Ro. 8.

Berlin, 28. Juni.

Se. Majeftat ber Ronig haben Allergnabigft geruht, ben nachbenannten Perfonen Orben und Chrenzeichen ju verleihen, und zwar:

Den Rothen Abler Drben britter Rlaffe mit ber Schleife: Dem Superintenbenten, Pfarrer Rob.

dist

17%

7½ 6

1% 6%

8

selb

6% 0% der Schleise: Dem Superintendenten, Pfarrer Robmann zu Lotte im Kreise Tecklenburg;
Den Rothen Abler-Orden vierter Klasse: Dem
Rittergutöbesißer, Kreisrichter von Kalcstein zu Warendorf, dem Pfarrer Krummacher und dem Kommerziendorf, dem Pfarrer Krummacher und dem KommerzienRath Meese zu Tecklenburg, dem Bürgermeister Ohm zu
Ibbendüren im Kreise Tecklenburg, dem Kettor Kietbrock
au Lengerich im Kreise Tecklenburg und dem Pfarrer
Smend zu Leeden in demselben Kreise.
Das Allzemeine Chrenzeichen: Den Schullehrern
Fleddermann zu Lotte und henschen zu Lienen im
Kreise Tecklenburg, dem Gendarmen Ihlo in der 7. Gendarmerie-Brigade, dem Golon Kohnhorst und dem Polizeidiener Kethwilm zu Ladbergen im Kreise Tecklenburg.
Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Se. Majeftat ber Ronig haben Allergnabigft geruht: Dem Rommers- und Abmiralitäterath Schroeter ju Ronigeberg i. Pr. ben Character als Geheimer Rommer-Den Stadtrichter Rorb ju Breslau jum Stadtgerichts.

Rathe; und An Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Konfuls Ed. Müller in Balparaiso den dortigen Kausmann 3. G. Fehrman zum Konsul daselbst zu ernennen.

Bir Friedrich Bilbelm, von Gottes Gnaden, Konig

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Borschift im §. 34. des Stemvelgesetes vom 7. Mars 1822 (Geset-Samml. S. 57. für 1822), nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stemvelsstälen die Einsicht über Verbandlungen bei den vorzunehmenden Stempelschlichen zu gestatten, sindet fortan Anwendurg auf alle Atien: Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Sandels oder Gewerbebetried irzend welcher Art gerichtet sind. §. 2. Borstände und Beauftragte der im §. 1. genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Werhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlössenen Werhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlössenen Berzträgen den tarismäßigen Stemvel nicht verwendeten Stempels einer dem einkachen Betrage des nicht verwendeten Stempels einer dem einkachen Betrage best nicht verwendeten Stempels einer dem Werthandlung mit Strase beithe ligte Privatperson, desgleichen bleibt die bei dem Vertrage bethe ligte Privatperson, desgleichen sieder andere Bester oder Produzent der drüber aufgenommerinen Verhandlung mit Strase verschont So weit jedoch nachz gewiesen wird, daß die Verwendung des gesessen ist, tritt in allen vorbezeichneten Källen die ordentliche Siempelstige nach den Verstände Westmunngen des Stempelgeleses vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

aweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und diffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Riedetschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg sindet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelsstrafen statt.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infegel.

Gegeben Sanssouch, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der heydt. Simons.
von Raumer. von Bestphalen. von Bodelschwingh.
von Massow. von Manteuffel II.
Für den Kriegs Minister: von hann.

1857.

Der bei bem Rogat-Brudenbau ju Marienburg beschäf-tigte Konigliche Wafferbaumeifter Schmidt ift jum Ronig-

lichen Bau-Infpettor ernannt worben.

Der Rreisgerichts-Rath Triebel in Angerburg ift zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Darkehmen und zu-gleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts au Infterburg mit Anweisung seines Wohnsibes in Dar-tehmen und mit der Berpflichtung ernannt worden, flatt seines bisherigen Amts Characters fortan den Titel als Jufig-Rath zu führen.

Se. Durchlaucht ber Herzog Christian und Se. Durch-laucht ber Erbprinz Friedrich zu Schleswig-Hol-stein. Sonderburg. Augustenburg ist nach Breslau; Se. Durchlaucht der Fürst August Sulfowöffi nach Schoffnelen und der General-Intendant der Könischen Schauspiele, Rammerherr von Sulfen, nach Biefe bei Preußisch Stargardt abgereift.

Dentichland.

Berlin, 28. Juni, Se. Majeftat ber König haben Allergnädigst geruht: Dem Commandeur ber 15. Division, General-Lieutenant von Shad, die Grlaubnis jur Anlegung bes von bes Großherzogs von Sachsen-Beimar Königliche Soheit ihm verliehenen Groß. Rreuzes bes Saus. Ordens vom weißen Falten, bem perionlichen Abjutanten bes Pringen Carl von Preußen Königliche Hoheit, Hauptmann Baron von Puttkammer, zur Anlegung bes von des Königs von Sardinien Majeffät ihm verliehenen Offizier-Kreuzes des St. Maurtius- und Lazarus-Ordens; so wie dem, als preußischer Unterthan in Düsseldorf wohnhaften Königlich hannoverschen Major a. D. Eichhorn zur Anlegung des von des Königs von Hannover Majestät ihm verliehenen Witter-Kreuzes des Guelphen-Ordens un ertheilen Ritter-Rreuges bes Guelphen. Ordens ju ertheilen.

— Se. Maj. der König haben mittelst Allerhöchser Ka-binets-Ordre vom 4. Juni c. zu genehmigen geruht, das die 1. Festungs-Compagnie 7. Urtill.-Regts. von Jülich nach Köln und dagegen die 3. Festungs-Compagnie 8. Urt.-Regts. von Köln nach Jülich verlegt und dieser Wechsel zum 1. Oft. d. in Aussührung gebracht werde. — Nach dem neusten Militair-Wochenblatte ist v. Baczko, Oberst und Kommandeur der 5. In Frig. die Genehmie

flimmungen ein. Grafe gegen die im §. 2. gedachten Borstände §. 3. Die Strafe gegen die im §. 2. gedachten Borstände gung zum Tragen der Unif. des 12. Inf. Brig., die Genehmisund Beauftragten ift von der Regierung, unter deren Aufsicht gung zum Tragen der Unif. des 12. Inf. Regts., unter die Attien-Gesellschaft steht, festzusezen. Die Enischeidung in Führung à la suite desselben, ertheilt; Gr. v. Monts